



AARGAUISCHER ANWALTSVERBAND
STANDESGERICHT

**Reglement für das Verfahren vor dem Standesgericht
vom 21. Mai 2015**

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Disziplinarsachen gemäss § 18 der Statuten des AAV und Art. 31 der Schweizerischen Landesregeln des SAV.

§ 2 Verfahrenseröffnung

¹ Beschwerden sind dem Präsidenten des Standesgerichtes schriftlich im Doppel mit Belegen und Beilagenverzeichnis einzureichen.

² Beschwerden haben einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

§ 3 Verfahrensbeteiligte

¹ Wer eine Beschwerde einreicht, nimmt als Verfahrenspartei am weiteren Verfahren teil. Er hat Anspruch auf einen Erledigungsentscheid.

² Sofern die Beschwerdesache das Verhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Klienten betrifft, ist der Anwalt gegenüber dem Standesgericht vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

§ 4 Verfahrensleitung

¹ Der Präsident leitet das Verfahren selbst oder delegiert es an ein Mitglied des Standesgerichts.

² Der Verfahrensleiter entscheidet zunächst, ob auf die Eingabe eingetreten werden kann.

³ Das instruierende Mitglied leitet den Schriftenwechsel und sorgt für den beförderlichen Eingang der Antwort. Nötigenfalls erfolgen Replik und Duplik.

§ 5 Rückweisung von Eingaben

Weitschweifige oder ehrverletzende Eingaben können unter Androhung des Nichteintretens zur Umarbeitung zurückgewiesen werden.

§ 6 Vorgehen bei Parallelverfahren

¹ Ist gegen den Beschwerdegegner in derselben Sache vor einer staatlichen Behörde ein Verfahren hängig, ist er verpflichtet, das Standesgericht umgehend hierüber sowie über den Ausgang des entsprechenden Verfahrens zu informieren.

² Das Verfahren vor dem Standesgericht kann für die Dauer des Verfahrens vor staatlichen Behörden sistiert werden. Nach Abschluss eines allfälligen Verfahrens vor den staatlichen Behörden entscheidet das Standesgericht über das weitere Vorgehen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung einer allfälligen staatlichen Sanktion.

§ 7 Vermittlungsverhandlung

Das instruierende Mitglied kann die Parteien jederzeit zu einer Vermittlungsverhandlung einladen.

§ 8 Referent; Ausstand; Schweigepflicht

¹ Nach abgeschlossenem Schriftenwechsel bestimmt der Präsident den Spruchkörper, den Referenten und den Korreferenten.

² Für die Mitglieder des Standesgerichtes gelten die Ausstandsgründe gemäss Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

³ Die Mitglieder des Standesgerichtes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Entscheid

¹ Die Beratungen des Standesgerichtes sind geheim.

² Das Standesgericht entscheidet aufgrund der Akten mit einfacher Mehrheit.

³ Zirkularbeschlüsse mit schriftlicher Stellungnahme der Richter sind zulässig.

§ 10 Ausfertigung des Entscheides

¹ Die Entscheide des Standesgerichtes sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung ist den Parteien und dem Präsidenten des Verbandes zuzustellen.

² Die Parteien können auf eine schriftliche Begründung verzichten.

§ 11 Kostenfolge

¹ Für seine Bemühungen erhebt das Standesgericht in der Regel eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–, die in die Verbandskasse fällt.

² In Ausnahmefällen kann es eine Umtriebsentschädigung zusprechen.

³ Für die Verlegung der Kosten gelten sinngemäss Art. 104 ff. ZPO.

§ 12 Anwendung der Zivilprozessordnung

Soweit dieses Reglement für eine Verfahrensfrage keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar.

§ 13 Uebergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements anhängigen standesrechtlichen Verfahren werden gemäss den bei ihrer Einreichung in Kraft gestandenen Bestimmungen, unter Vorbehalt der Anwendung der lex mitior, entschieden.

§ 14 Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Erlass verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Angenommen und in Kraft gesetzt vom Anwaltstag vom 21. Mai 2015.